



SONDER-UPDATE UMWELT- UND BEIHILFENRECHT

PAUKENSCHLAG VOM EUGH: EEG-FÖRDERUNG UND BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG UNTERFALLEN NICHT DEM BEIHILFENRECHT

EuGH, Urteil vom 28.03.2019 – C-405/16 P

Nach jahrelangem Rechtsstreit hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass weder die Förderung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien nach dem EEG 2012 noch die dort enthaltene besondere Ausgleichsregelung zur Entlastung von Großverbrauchern von der EEG-Umlage als Beihilfen anzusehen sind. Lange wiesen die Signale der Unionsorgane in die genau entgegengesetzte Richtung. Im Jahr 2014 hatte die Europäische Kommission auf eine Beschwerde hin entschieden, dass die Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach EEG 2012 und die damalige besondere Ausgleichsregelung, die Großverbraucher weitgehend von der Zahlung der EEG-Umlage entlastete, dem Beihilfenrecht unterfallen. Hinsichtlich der besonderen Ausgleichsregelung ordnete sie zudem neue Berechnungsgrundlagen und Verpflichtungen der begünstigten Unternehmen zur Teilnachzahlung an. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) wies die dagegen gerichtete Klage der Bundesrepublik noch ab. Der EuGH hatte jetzt auf ein Rechtsmittel der Bundesrepublik die erstinstanzliche Entscheidung des EuG revidiert. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass die mit der EEG-Umlage generierten Einnahmen nicht als „staatliche Mittel“ im Sinne des Beihilfenrechts anzusehen seien. Die EEG-Umlage könne einer Abgabe nicht gleichgestellt werden. Der deutsche Staat habe auch keine Verfügungsgewalt über die Gelder besessen, die aus der EEG-Umlage erwirtschaftet wurden. Diese seien allein zur Finanzierung der Förder- und Ausgleichsregelung nach EEG 2012 verwendet worden. Schließlich habe der deutsche Staat gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) zwar den ordnungsgemäßen Vollzug des EEG kontrolliert, diesen gegenüber jedoch keine Kontrolle über die Mittel aus der EEG-Umlage gehabt.

Bedeutung für die Praxis:

Mit seinem Urteil beseitigt der EuGH eine rechtliche Grundannahme, die vielen Elementen der EEG-Reformen seit 2014 zugrunde lag. Besonders die Einführung und konkrete Ausgestaltung von wettbewerblichen Ausschreibungen für die Förderung und die aktuelle Ausgestaltung der besonderen Ausgleichsregelung gehen maßgeblich auf beihilferechtliche Erwägungen zurück. Jetzt, da die rechtlichen Spielräume vergrößert sind, wird die politische Diskussion darüber einsetzen, ob und wie man das EEG ohne die Zwänge des Beihilfenrechts erneut reformieren sollte. Daneben hat die Entscheidung voraussichtlich aber auch konkrete rechtliche und wirtschaftliche Folgen für energieintensive Unternehmen, die aufgrund der jetzt aufgehobenen Entscheidung der Kommission Teile der EEG-Umlage nachzahlen mussten (insgesamt ca. 30 Millionen Euro). Hier stehen Rückforderungsansprüche der Unternehmen im Raum, die diese zeitnah prüfen und ggf. geltend machen sollten.